OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-551931/2/SE

Datum: Linz, 19. März 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über den Vorlageantrag vom 21. Oktober 2020 von Ing. J. R., x, x, gegen Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. September 2020, GZ: ForstR10-100-2018, BHGMForstR-2018-20200/19-AE, Agrar01-101-2018, BHGMJagd-2018-20264/23-AE, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde und Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 21. Oktober 2020 den

B E S C H L U S S

I. Der Vorlageantrag vom 21. Oktober 2020 betreffend Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. September 2020, GZ: ForstR10-100-2018, BHGMForstR-2018-20200/19-AE, Agrar01-101-2018, BHGMJagd-2018-20264/23-AE, wird als verspätet zurückgewiesen.

Spruchpunkt I. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. September 2020, GZ: ForstR10-100-2018, BHGMForstR-2018-20200/19-AE, Agrar01-101-2018, BHGMJagd-2018-20264/23-AE, ist mangels Erhebung einer Beschwerde in Rechtskraft erwachsen.

II. Der Antrag auf Wiedereinsetzung vom 21. Oktober 2020 wird als unbegründet abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. Oktober 2019, ForstR10-100-2018, Agrar01-101-2018, BHGMForstR-2018-20200/13-SAM, wurde einerseits eine Waldfeststellung ausgesprochen und andererseits Herrn Ing. J. R. (in der Folge: Beschwerdeführer) ein Auftrag zur Wiederbewaldung sowie zur Beseitigung einer Sperre erteilt.

I.2. Am 3. April 2020, eingelangt bei der belangten Behörde am 10. April 2020, wurde vom Beschwerdeführer nach Rückkehr seines fünfmonatigen P-Aufenthaltes im gegenständlichen Verfahren ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt.

I.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 5. August 2020 wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, die versäumte Handlung, nämlich die Erhebung der Beschwerde, gemäß § 13 Abs. 3 AVG binnen einer Frist von drei Wochen ab Zustellung nachzuholen.

Das Rechtsmittel der Beschwerde wurde sodann vom Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 2. September 2020 verbessert erhoben. In dieser Beschwerde wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Bearbeiter sowie das Datum der zwei an ihn adressierten Bescheide ident seien, die im Spruch angeführte Feststellung jedoch unterschiedlich sei. Am 3. Oktober 2019 habe er eine Stellungnahme zur erhaltenen Niederschrift verfasst. Im Wesentlichen wird hierbei auf die Stellungnahme zur Niederschrift als Begründung für die Beschwerde verwiesen.

Im selben Schreiben nimmt der Beschwerdeführer erneut Stellung zu dem von ihm gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Er wiederholt im Wesentlichen das bereits von ihm im Antrag auf Wiedereinsetzung Vorgebrachte. Zudem führt er aus, eine mündliche Zusage für eine Fristverlängerung von der zuständigen Bearbeiterin der belangten Behörde erhalten zu haben. Es sei für ihn unverständlich und unvorhergesehen gewesen, dass die Zustellung der Bescheide unmittelbar vor seiner Abreise geschehen sei, nachdem die belangte Behörde darüber Bescheid gewusst habe, dass er Ende Oktober bzw. Anfang November jedes Jahr für mehrere Monate nach P verreise.

I.4. Die belangte Behörde wies mit Bescheid vom 15. September 2020, GZ: ForstR10-100-2018, BHGMForstR-2018-20200/19-AE, Agrar01-101-2018, BHGMJagd-2018-20264/23-AE, im Spruchpunkt I. den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab sowie mit Beschwerdevorentscheidung im Spruchpunkt II. die Beschwerde als verspätet zurück.

I.5. Die belangte Behörde legte den Vorlageantrag sowie den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter Anschluss des bezughabenden Verfahrensaktes mit Schreiben vom 11. November 2020, eingelangt am 18. November 2020, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Im Vorlageschreiben wurde die Zurückweisung beantragt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in den Vorlageantrag und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden Verfahrensakt eindeutig ergibt und dieser erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegensteht.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Bescheid vom 15. September 2020, GZ: ForstR10-100-2018, BHGMForstR-2018-20200/19-AE, Agrar01-101-2018, BHGMJagd-2018-20264/23-AE, wurde dem Beschwerdeführer durch Hinterlegung am 24. September 2020 zugestellt.

Dieser Bescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung (Hervorhebungen nicht übernommen):

„[...]
Zu Spruchpunkt II.:
Gegen diese Beschwerdevorentscheidung können Sie binnen zwei Wochen nach Zustellung den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Der Vorlageantrag ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unter [...]“

Der Beschwerdeführer stellte mit Schriftsatz vom 21. Oktober 2020, zur Post gegeben am 22. Oktober 2020, den Vorlageantrag. Der Betreff lautet wie folgt (Hervorhebungen nicht übernommen):
„Betreff: Vorlageantrag gegen Beschwerdevorentscheidung
ForstR10-101-2018 vom 15.09.2020 erhalten am 25.09.2020
Forst 100-2018 vom 15.09.2020 erhalten am 25.09.2020
Antrag auf Wiedereinsetzung in der in den vorigen Stand gemäß VwGVG § 33 (1)

Antrag auf Vorlage des gesamten Aktes mit Bescheiden
Antrag auf öffentliche mündliche Verhandlung“

Im Vorlageantrag führt der Beschwerdeführer u.a. aus (Hervorhebungen nicht übernommen):

„[...]
In der Beschwerdevorentscheidung wurde eine 4-wöchige Frist für den Vorlageantrag vermerkt, und endet somit am 23.10.2020.
[...]
Mein jetziges Schreiben ist innerhalb der 4-wöchigen Frist (zugestellt am 26. Oktober 2020).
[...]“

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweisen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, idgF, lautet:

„Vorlageantrag

§ 15. (1) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten.
[...]

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung

zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.
(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.
[...]“

III.2. Vorlageantrag:

III.2.1. Der Beschwerdeführer stellte hinsichtlich der Beschwerdevorentscheidung, Spruchpunkt II. des Bescheides der belangten Behörde vom 15. September 2020, GZ: ForstR10-100-2018, BHGMForstR-2018-20200/19-AE, Agrar01-101-2018, BHGMJagd-2018-20264/23-AE, einen Vorlageantrag mit Schreiben vom 21. Oktober 2020.

Eine Beschwerde betreffend Spruchpunkt I. des gegenständlichen Bescheides brachte er hingegen nicht ein, weshalb dieser in Rechtskraft erwachsen ist.

III.2.2. Der gegenständliche Bescheid enthält Spruchpunkt II. betreffend eine gesetzeskonforme Rechtsmittelbelehrung, wonach ein Vorlageantrag binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen ist.

Die Zustellung erfolgte ordnungsgemäß durch Hinterlegung am 24. September 2020. Der Vorlageantrag vom 21. Oktober 2020, zur Post gegeben am 22. Oktober 2020, ist somit eindeutig verspätet, weshalb dieser zurückzuweisen war.

III.3. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

III.3.1. Wie oben bereits angeführt, wurde der gegenständliche Bescheid am 24. September 2020 durch Hinterlegung zugestellt. Der Beschwerdeführer holte ihn am 26. September 2020 von der Post.

Die Rechtsmittelbelehrung wurde gesondert zu Spruchpunkt I. und Spruchpunkt II. erteilt. Die Möglichkeit einen Vorlageantrag zu erheben, ist ausschließlich in der Rechtsmittelbelehrung zu Spruchpunkt II. enthalten. Darin wird auch konkret auf die Einbringungsfrist von zwei Wochen hingewiesen.

Der Beschwerdeführer ging aber trotzdem, so wie auch in seinem Schreiben vom 21. Oktober 2020 zweimal ausgeführt, von einer vierwöchige Frist zur Einbringung eines Vorlageantrages aus. Dieser Irrtum stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar. Auch handelt es sich dabei nicht um einen minderen

Grad des Versehens, da der gegenständliche Bescheid die zutreffende Rechtsmittelbelehrung gesetzeskonform enthält. Es kann von jedem Adressaten erwartet werden, dass er sich den Bescheid mit der notwendigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit durchliest.
Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war deshalb als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer